

## **Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)**

**Vom 24. Februar 2016**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf Grund von § 9 Abs. 5 S. 2, §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 24. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 3/2014 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt wird wie folgt neu dargestellt:

#### **„Inhalt**

##### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte
- § 3 Abschlussgrade der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium, Teilzeitstudien-gang
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 5a Anwesenheit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsbefugnis
- § 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation
- § 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen

- § 9 Teilnahme an der Leistungserfassung
- § 10 Termine und Fristen der Prüfungen
- § 11 Benotung und Bewertung
- § 12 Bestehen der Modulprüfung und der Prüfung zum gesamten Studiengang
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 14 Säumnis
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 17 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 18 Gesamtnotenskala
- § 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 20 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Graduierung

##### **II. Besondere Bestimmungen für das Bachelorstudium**

- § 21a Zugang und Zulassung zum Bachelorstudium
- § 22 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 23 Schlüsselkompetenzen
- § 24 Ziele der Schlüsselkompetenzen
- § 25 Studienausschuss Studiumplus
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Fach- und Gesamtnote des Bachelorabschlusses

##### **III. Besondere Bestimmungen für das Masterstudium**

- § 27a Zulassung und Zugang zum Masterstudium
- § 28 Arten des Masterstudiums
- § 29 Dauer und Gliederung des Masterstudiums
- § 30 Masterarbeit
- § 31 Gesamtnote des Masterabschlusses

##### **IV. Kooperationsstudiengänge**

- § 31a Kooperationsstudiengänge

##### **V. Schlussbestimmungen**

- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen“

2. In der gesamten Ordnung wird „fachspezifische“ durch „fach- bzw. studiengangspezifische“ und „fachspezifischen“ durch „fach- bzw. studiengangspezifischen“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt ersetzt:

„die nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) erlassen wird.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. März 2016.

5. In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern sich aus der jeweils gültigen Fassung des BbGHG oder der HSPV Änderungsbedarfe ergeben, sind diese entsprechend umzusetzen.“

6. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der zuständige Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“

7. In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.

8. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11“ ersetzt.

9. Der Titel von § 4 wird wie folgt ersetzt:

„Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeitstudium, Teilzeitstudiengang“

10. In § 4 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die jeweilige fach- bzw. studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden kann (Teilzeiteignung). Bei Teilzeiteignung gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die jeweilige fach- bzw. studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung kann regeln, dass der Studiengang in Teilzeitform (Teilzeitstudiengang) organisiert und angeboten wird. Die Teilzeitform wird für berufsbegleitend organisierte, weiterbildende Studiengänge empfohlen. Die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

11. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), werden die Muster in Anhang 1 lediglich empfohlen.“

12. In § 5 wird hinter Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die jeweils zuständige Fakultät kann Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog zusammenstellen; der Modulkatalog ist als Satzung zu erlassen. Die Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten Modulkatalog müssen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Sofern und soweit Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten übergreifen-

den Modulkatalog enthalten sind, kann die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung auf diese Module verweisen.“

13. In § 5 wird Abs. 3 durch folgenden ersetzt:

(3) Ist ein und dasselbe Modul Bestandteil des Curriculums unterschiedlicher Fächer, muss dieses Modul im Falle einer Kombination von zwei dieser Fächer in einem Fach durch ein anderes Modul, das weder ein Pflicht- noch ein gewähltes Wahlpflichtmodul in diesem Fach ist, ersetzt werden. Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Ordnungen der betroffenen Fächer.“

14. In § 5 wird hinter Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Mögliche Lehrformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen  
Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- b) Seminare (S)  
Seminare sind Veranstaltungen mit vertiefendem Charakter. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, unter Anleitung selbst aktiv die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.
- c) Übungen (Ü)  
Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden.
- d) Praktika  
Praktika dienen der Vertiefung des Fachwissens durch Aneignung und Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden bzw. sind außerhalb der Hochschule zu absolvieren und führen die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche eines späteren Berufsfeldes heran.
- e) Kolloquien (K)  
Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.“

und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

15. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## „§ 5a Anwesenheit

(1) Studien- und Prüfungsordnungen dürfen die regelmäßige Teilnahme bzw. Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (Präsenzpflicht) für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zu einer Modul(teil)prüfung grundsätzlich nicht vorsehen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Präsenzpflicht als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zur Modul(teil)prüfung vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sind auf die folgenden Lehr- und Lernformen zu beschränken:

- Sprachkurse,
- Praktika,
- praktische Übungen (z.B. Laborübungen, Computerübungen, Sportübungen, musikpraktische Kurse, Tafelübungen),
- Exkursionen,
- Lehrforschungsprojekte oder forschungsorientierte Seminare (Seminare sollen in der Regel nicht mehr als 25 Studierende umfassen; aktive Beteiligung der Studierenden und Einübung von wissenschaftlichen Methoden),
- Veranstaltungen, bei denen Dritte einbezogen werden (z.B. Schülerinnen bzw. Schüler oder sonstige Dritte).

(3) Diese Ausnahmen müssen in der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsnebenleistung geregelt sein. Ohne eine solche Regelung ist eine Präsenzpflicht nicht durchsetzbar. Soweit eine regelmäßige Teilnahme gefordert wird, ist das Maß in der Studien- und Prüfungsordnung zu definieren. Soweit eine Präsenzpflicht gefordert wird, beträgt die Quote der Anwesenheit mindestens 70%, sofern die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine höhere Quote bestimmt.

(4) Für weiterbildende Masterstudiengänge finden die Abs. 1-3 keine Anwendung.“

16. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Teilzeitstudiengang sind in der Regel 15 Leistungspunkte für ein Semester vorzusehen.“

17. In § 7 wird Abs. 3 durch folgenden ersetzt:

„(3) Näheres zur Prüfungsbefugnis bei Abschlussarbeiten regeln die §§ 26 und 30.“

und Abs. 4 gestrichen.

18. Nach § 7 wird folgender § 7a eingeführt:

## „§ 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation

(1) Der Prüfungsanspruch einer bzw. eines Studierenden besteht nur in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die bzw. der Studierende muss bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit das Bachelor- bzw. Masterstudium beenden (Prüfungsfrist). Bei Zweifächer-Bachelorstudiengängen muss die bzw. der Studierende bis zum Ende des zwölften Fachsemesters des jeweiligen Faches (Prüfungsfrist) die zum Abschluss des Faches nach § 22 Abs. 5 erforderlichen Leistungspunkte (im Erstfach inklusive der Bachelorarbeit und inklusive der Schlüsselkompetenzen) nachweisen. Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während der Bewertung der letzten zum Abschluss erforderlichen Leistung gehemmt. Soweit die letzte Leistung die Bachelor- oder Masterarbeit ist, erstreckt sich die Hemmung auch auf die ggf. vorgesehene Disputation nach § 30 Abs. 11.

(3) Bei Teilzeitstudiengängen oder Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), kann die fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Prüfungsfrist festlegen.

(4) Studierende, die den Abschluss des Studiengangs bzw. des Studienfachs in der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3, nicht erreichen, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den -vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in seinem Zuständigkeitsbereich nach § 2 Abs. 1, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, mit der Durchführung der Beratungsgespräche beauftragen. Nimmt die bzw. der Studierende trotz Einladung an der Studienfachberatung nicht teil, erlischt nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

(5) Ziel der Studienfachberatung nach Absatz 4 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. In der Studienverlaufsvereinbarung ist eine Verpflichtung der bzw. des Studierenden aufzunehmen, innerhalb einer Frist von zwei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienverlaufsvereinbarung ist von dem Studierenden und der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder der bzw. dem vom Prüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 3 beauftragten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer

zu unterzeichnen. Die mit der Studienverlaufsvereinbarung verbundene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 um weitere zwei Semester erfolgt, wenn absehbar ist, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb dieser weiteren zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen erfolgreich ablegen kann. Wird nach Prüfung dieser Kriterien festgestellt, dass eine Verlängerung abgelehnt werden muss, erlischt der Prüfungsanspruch nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

(6) Eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 ist nicht abzuschließen, wenn die bzw. der Studierende spätestens während des Termins der Beratung nach Absatz 4 geltend macht, dass sie bzw. er die Nichteinhaltung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 nicht zu vertreten hat (Härtefall). Solche Fälle sind insbesondere

- a) längerfristige, chronische Erkrankung bzw. Behinderungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- b) Zeiten des Mutterschutzes,
- c) Elternzeit oder
- d) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 die Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. Eine Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist finden Absätze 4 und 5 Anwendung.

(7) Erfüllt die Studierende bzw. der Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht, erlischt nach Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG. Das gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat und dieses spätestens bis zum Beginn des Rückmeldezeitraums vor Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist nach Absatz 5 bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertretergeltend macht. Das Fristversäumnis ist dann nicht zu vertreten, wenn während der verlängerten Prüfungsfrist ein unverschuldeter Härtefall aufgetreten ist, der die Erfüllung der Studienverlaufsvereinbarung verhindert hat. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei:

- a) längerfristiger, schwerwiegende Erkrankung, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,

- b) Behinderungen/chronische Erkrankungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- c) Zeiten des Mutterschutzes,
- d) Elternzeit oder
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

In diesen Fällen kann auf Antrag des bzw. der Studierenden eine weitere angemessene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 und 5 abhängig vom jeweiligen Härtefall erfolgen. Ohne eine Verlängerung gilt Satz 1.

(8) Im Fall des rückwirkenden Wegfalls einer vorläufigen Immatrikulation und der endgültigen Ablehnung der Immatrikulation in einen Masterstudiengang, gelten während der vorläufigen Immatrikulation erbrachte Leistungen im Masterstudium als nicht erbracht.“

19. In § 8 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten.“

20. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei weiterbildenden Studiengängen bzw. Kooperationsstudiengängen kann die fach- bzw. studienangabezufisierende Ordnung eine andere Stelle benennen, auf die die Aufgaben des Studienbüros übertragen werden.“

21. In § 9 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei Teilzeitstudiengängen kann die fach- bzw. studienangabezufisierende Satzung andere Belegungs-, Anmelde- und Rücktrittsfristen und -formen vorsehen, soweit hierfür ein besonderer Grund vorliegt.“

22. In § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Abschlussarbeiten gelten die §§ 26 und 30.“

23. In § 11 Abs. 9 wird hinter dem Begriff „Beisitzers „nach § 6 Abs. 9 HSPV“ eingefügt.

24. In § 13 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort Modulprüfung durch „Prüfung“ ersetzt.

25. § 16 wird durch folgenden ersetzt:

#### „§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam

eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des § 24 BbgHG.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll.

(3) Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die Beweislast, dass keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam besteht, liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Leistungen, die während der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Rahmen einer Nebenhörerschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden. Die Nebenhörerschaft ist entsprechend der Anforderungen der anderen Hochschule nachzuweisen, soweit die jeweils zuständige Fakultät der Universität nach Vereinbarung mit der anderen Hochschule nicht auf den Nachweis verzichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt auf Grundlage dieser Informationen.

(6) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festge-

stellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und der Benotung angerechnet.

(7) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden im Sinne von Absatz 7 umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei unbenoteten Leistungen ist eine Note festzulegen, sofern die jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Potsdam eine Benotung vorsieht.

(8) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen) ist nicht möglich. Bei teilbaren Leistungen können einzelne Leistungen auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen angerechnet werden.

(9) Sieht die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung obligatorische bzw. empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist in der Regel zwischen der bzw. dem Studierenden und dem gemäß Absatz 3 zuständigen Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.

(10) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(11) Die Nichtanerkennung einer Leistung ist gegenüber der bzw. dem Studierenden schriftlich zu begründen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

26. Hinter § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

#### **„§ 21a Zugang und Zulassung zum Bachelorstudium**

Den Zugang zum Bachelorstudium regelt § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG. Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen bzw. -fächern regelt eine Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam i.V.m. mit dem Brandenburgisches Hochschulzulassungs-

gesetz (BbgHZG) und der danach erlassenen Verordnung.“

27. In § 22 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei Teilzeitstudiengängen ist in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung die Regelstudienzeit entsprechend zu verlängern.“

28. In § 22 Abs. 3 wird am Ende des Satz „(Mobilitätsfenster)“ eingefügt.

29. In § 23 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7 und Abs. 8 wird „Kompetenzen“ durch „Schlüsselkompetenzen“ ersetzt.

30. In § 26 Abs. 5 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ab welchem Zeitpunkt das Thema der Bachelorarbeit vergeben wird; dabei ist aber mindestens der erfolgreiche Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für die mögliche Disputation vorzusehen. Nach Erreichen der nach Satz 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas.“

31. In § 26 Abs. 5 wird hinter Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.“

32. In § 26 Abs. 8 wird Satz 1 durch folgenden ersetzt:

„Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen müssen.“

und in Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch „vier“ ersetzt.

33. § 27 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.“

34. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen regelt eine Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) i.V.m. mit dem Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) und der danach erlassenen Verordnung. Den Zugang zum Masterstudiengang regelt § 9 Abs. 5-6 BbgHG i.V.m. mit der Zulassungsordnung nach Satz 1 und den darauf beruhenden fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen.

35. In § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Teilzeitstudiengängen ist in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung die Regelstudienzeit entsprechend zu verlängern.“

36. In § 29 Abs. 5 wird am Ende des Satz „(Mobilitätsfenster)“ eingefügt.

37. In § 30 Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die jeweilige fach- bzw. studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ab welchem Zeitpunkt das Thema der Masterarbeit vergeben wird; dabei ist aber mindestens der erfolgreiche Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und Disputation vorzusehen. Nach Erreichen der nach Satz 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas.“

38. In § 30 Abs. 5 wird hinter Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.“

39. In § 30 Abs. 8 wird Satz 1 durch folgenden ersetzt:

„Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen müssen.“

40. In § 30 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Bei Teilzeitstudiengängen soll die fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung längere als die in Absatz 5 Satz 3 und 5 sowie Absatz 10 Satz 2 und 3 genannten Fristen für die Bearbeitung der Masterarbeit bzw. die Rückgabe des Themas festlegen, soweit dies nach der Gesamtausrichtung des Studiengangs geboten ist. Die Fristverlängerung soll sich am Verhältnis des Semester-Workloads eines Vollzeitstudiums (30 LP/Semester) zum durchschnittlichen Semester-Workload des Teilzeitstudiengangs (berechnet in LP pro Semester anhand des Gesamtworkloads und der Regelstudienzeit) orientieren. Die jeweiligen Fristen dürfen maximal verdoppelt werden.“

41. § 31 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.“

42. In § 32 Abs. 6 Satz 1 wird „bis zum 1. Oktober 2014“ gestrichen.

43. Abschnitt IV wird wie folgt ersetzt:

#### **„IV. Kooperationsstudiengänge**

##### **§ 31a Kooperationsstudiengänge**

Bei Kooperationsstudiengängen kann eine gemeinsame fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung der Kooperationspartner vorsehen, dass statt der Bestimmungen der §§ 9 – 31 Regelungen der Kooperationspartner Anwendung finden, soweit diese den Bestimmungen des BbgHG und der HSPV entsprechen.“

44. Abschnitt IV wird zu Abschnitt V.

45. § 32 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die zuvor erlassenen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnungen nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung außer Kraft treten. Studierende, die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung noch nach der zuvor erlassenen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnungen studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fach- bzw. studiengangsspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1, noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue

fach- bzw. studiengangsspezifische Ordnung überführt.“

39. Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2): Vorlagen für die Modulbeschreibungen wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

#### **Artikel 2**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Art. 1 Nr. 13 dieser Satzung gilt für alle Studierenden, die nach einer Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind, die nach dem In-Kraft-Treten der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge (BAMA-O) vom 24. September 2009 beschlossen wurde.

(3) Anforderungen an Studien- und Prüfungsordnungen aus dieser Satzung sind jeweils im Rahmen der nächsten Satzung zur Änderung oder Neufassung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Beginn des Sommersemester 2017 umzusetzen.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

**Anlage:**

**Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2): Vorlagen für die Modulbeschreibungen**

Variante 1

<b>Name des Moduls:</b>		Anzahl der Leistungspunkte (LP):		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:				
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):				
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
...				
...				
...				
Häufigkeit des Angebots:				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:				
Anbietende Lehreinheit(en):				

Variante 2

<b>Name des Moduls:</b>		Anzahl der Leistungspunkte (LP):			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:					
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):					
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
...					
...					
...					
Häufigkeit des Angebots:					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:					
Anbietende Lehreinheit(en):					